Bundesrat Drucksache **523/3/95**
11.10.95

Antrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG)

Punkt 8 b der 689. Sitzung des Bundesrates am 13. Oktober 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

"Für die Prüfung der Einhaltung der Arbeitsbedingungen nach § 1 sowie für die Entscheidung gemäß § 1 Abs. 4 sind die Bundesanstalt für Arbeit und die Hauptzollämter zuständig. Die Zuständigkeit anderer Behörden nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

Ausgeliefert am 12. OKT. 1995

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Begründung:

Die Vorschrift erklärt die Bundesanstalt für Arbeit sowie die Hauptzollämter zu zuständigen Behörden. Die Sachnähe dieser Behörden ergibt sich nicht nur wegen der bereits bestehenden Zuständigkeiten zur Kontrolle bestimmter Formen illegaler Beschäftigung, sondern auch, weil sie bereits über Erfahrungen mit der Überwachung entsandter Arbeitnehmer im Rahmen der Werkvertragskontingente verfügen.

Die Zuständigkeit anderer Behörden bleibt unberührt.